

7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Auf der Grundlage des § 10 i. V. m. §§ 8, 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288); zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. November 2020 (GVBl. LSA S. 630), hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 03. Dezember 2020 folgende 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschlossen:

§ 1 Änderung der Hauptsatzung

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Ortsübliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.anhalt-bitterfeld.de und Angabe des Bereitstellungstages bekannt gegeben. Im 14-tägig erscheinenden Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld wird unverzüglich auf die erfolgte Bekanntmachung unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Die bekannt gemachten Regelungen können jederzeit in der Kreisverwaltung, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) und in den Bürgerbüros in 06366 Köthen (Anhalt), Marktplatz 2, 06749 Bitterfeld-Wolfen/OT Bitterfeld, Röhrenstraße 33 und in 39261 Zerbst/Anhalt, Fischmarkt 2, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (2) Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungen, die als Bestandteile von Satzungen bekannt zu machen sind, werden für einen Monat in der Kreisverwaltung, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt), zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt (Ersatzbekanntmachung). Der Inhalt der nach Satz 1 bekanntzumachenden Unterlagen ist im textlichen Teil der Satzung hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld bekannt zu geben. Am Folgetag des Tages, an dem der Auslegungszeitraum endet, gelten diese Unterlagen als bekanntgemacht. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen entsprechend, soweit andere Rechtsvorschriften keine abweichenden Bestimmungen enthalten.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse oder bei schriftlichen sowie elektronischen Verfahren der Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Abstimmungsgegenstände sind durch Veröffentlichung im Internet unter der Internetadresse www.anhalt-bitterfeld.de und durch Aushang in der Kreisverwaltung, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt), und in den Bürgerbüros in 06366 Köthen (Anhalt), Marktplatz 2, 06749 Bitterfeld-Wolfen/OT Bitterfeld, Röhrenstraße 33 und in 39261 Zerbst/Anhalt, Fischmarkt 2, bekannt zu machen. Wird die Sitzung als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.
- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld bekannt zu machen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang in der Kreisverwaltung, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt), treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Im Falle des Satzes 2 beträgt die Aushängfrist, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter

Aushängefrist bewirkt.“

§ 2
Inkrafttreten

Die 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Köthen (Anhalt),

U. Schulze
Landrat

(Dienstsiegel)